jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 PBVG Geltungsbereich

PBVG - Post-Betriebsverfassungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2021

1. (1)Die Bestimmungen des I. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG),BGBl. Nr. 22/1974, gelten auch für Arbeitsverhältnisse aller Art, sofern die Arbeitnehmer
   1. 1.bei der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft,
   2. 2.bei der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder
   3. 3.bei Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft hervorgegangen sind und an denen die in Z 1 und 2 genannten Gesellschaften direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 25% halten,

   beschäftigt sind.
2. (2)Die Bestimmungen des 5. Hauptstückes des I. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG),BGBl. Nr. 22/1974, gelten für alle Betriebe und Unternehmen, die den Bestimmungen des II. Teiles dieses Bundesgesetzes unterliegen.

In Kraft seit 13.01.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at